



21. November 1994

Gemeinderat
9430 St. Margrethen

Genehmigung eines Gemeindeerlasses



Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Festlegung der Lärmempfindlichkeitsstufen
- Teilrevision Baureglement vom 15. November 1993 (Zurückstellung)

Mit der erwähnten Teilrevision des Baureglementes (abgekürzt BauR) werden unter anderem in Art. 23 Abs. 1 BauR die Empfindlichkeitsstufen (im folgenden ES) nach Art. 43 der Lärmschutzverordnung (SR 814.41) den Nutzungszonen nach Art. 14 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700) zugeordnet. Der dazugehörige Plan "Festlegung der Lärmempfindlichkeitsstufen" legt für bestimmte Teile des Gemeindegebietes Abweichungen von der ES-Zuordnung nach Art. 23 Abs. 1 BauR fest.

Die Genehmigung der Teilrevision Baureglement vom 15. November 1993 erfolgte unter Ausklammerung der von einem Rekursverfahren betroffenen Gebiete entlang der Bahnlinie (Ziff. 1 lit. a in Verbindung mit dem beigehefteten Plan der Verfügung). Der Regierungsrat hat indes mit Entscheid vom 31. Mai 1994 die angefochtene Zuordnung der ES als zurzeit recht- und zweckmässig beurteilt und den Rekurs abgewiesen.

Der Plan "Festlegung der Lärmempfindlichkeitsstufen" ist recht- und zweckmässig.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. a) Der Plan "Festlegung einer Lärmempfindlichkeitsstufe" wird genehmigt.
b) Die Teilrevision Baureglement wird bezüglich der in Ziffer 1 lit. a der Verfügung vom 15. November 1993 erwähnten Gebiete genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Amt für Umweltschutz, Rechtsdienst/Koordination
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)